Anwaltskanzlei Hentschel & Lau, Kurze-Geismar-Straße 41, 37073 Göttingen

Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19

30173 Hannover

Joachim Lau

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Sozialrecht

Johannes Hentschel

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator BM
Ausbilder für Mediation

Kurze-Geismar-Straße 41
37073 Göttingen

Tel 0551/517 36 23
Fax 0551/517 36 24

www (punkt) kanzlei-hentschel-lau (punkt) de
info (at) kanzlei-hentschel-lau (punkt) de

Göttingen, 22.11.2010

Klage

des Herrn Michael E., XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

– Kläger –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hentschel und Lau, 37073 Göttingen

g e g e n

Polizeidirektion Hannover vertreten durch den Polizeipräsidenten, Waterloostraße 9,
30169 Hannover

– Beklagte –

wegen: Polizeilicher Videoüberwachung

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen,

der Beklagten zu untersagen, auf dem Gebiet der Stadt Hannover auf öffentlichen Plätzen und Straßen mittels Bildübertragung zu beobachten und Bildaufzeichnungen von Personen anzufertigen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, in Hannover auf öffentlichen Plätzen und Straßen, an denen die Beklagte beobachtet und Bildaufzeichnungen von Personen anfertigt, durch Hinweisschilder den räumlichen Bereich, der von den Beobachtungen und Bildaufzeichnungen betroffen ist, zu kennzeichnen.

I. Zulässigkeit der Klage

Der Kläger wendet sich mit seinem Antrag gegen den Betrieb der Videoüberwachung durch die Beklagte mittels Bildübertragung und Bildaufzeichnung. Hierbei dient die bloße Beobachtung öffentlicher Räume und Speicherung von Bilddaten mittels Videokamera nur der Informationsgewinnung und ist deshalb nicht unmittelbar auf Herbeiführung einer Rechtsfolge, sondern lediglich eines tatsächlichen Erfolgs gerichtet. Mit dem Antrag des Klägers auf Unterlassung der Videoüberwachung wendet er sich insofern gegen schlicht hoheitliches Handeln, wobei es ihm um die Abwehr weiterhin drohender Beeinträchtigungen geht. Die Klage ist diesbezüglich gemäß §§ 43 Abs. 2, 111, 113 Abs. 4 VwGO als allgemeine Leistungsklage in Form der Unterlassungsklage zulässig. Soweit der Kläger hilfsweise beantragt, die Beklagte zur Kennzeichnung der von der Videoüberwachung betroffenen öffentlichen Räume zu verurteilen, verlangt er mangels Verwaltungsaktsqualität der von der Beklagten geforderten Hinweise gleichfalls schlicht hoheitliches Handeln; für dieses Begehren ist ebenfalls die allgemeine Leistungsklage statthaft.

Der Kläger ist in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, da er mit seiner Klage eigene subjektiv-öffentliche Rechte, nämlich insbesondere sein durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschütztes Recht auf informationelle Selbstbestimmung geltend macht. Dem Kläger ist bekannt, dass im Stadt- und Regionalbereich von Hannover eine große Zahl von Anlagen zur Videoüberwachung durch die Beklagte unterhalten wird. Hierbei fehlt es insbesondere an der Erkennbarkeit des Aufzeichnungsbereiches von im öffentlichen Bereich wahrnehmbaren Anlagen der Videoüberwachung der Beklagten. Soweit der Kläger in seinem unten dargelegten, konkreten Aufenthaltsbereich innerhalb der Stadt Hannover von Maßnahmen der Videoaufzeichnung der Beklagten betroffen ist, von denen er keine Notiz genommen hat, richtet er die Klage auch gegen diese Überwachungseinrichtungen sowie hilfsweise gegen die fehlende Kennzeichnung bzw. Beschilderung des Überwachungsbereiches.

Der Kläger hat seinen XXXXXXXXXXXXXX in Hannover, wo er XXXXXXXXXXXXXXXXXXX wohnt. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, so dass der Kläger sich häufig dort aufhält. Bei den von der Beklagten überwachten Örtlichkeiten handelt es sich um zentrale Einkaufs- und Dienstleistungsbereiche, die der Kläger persönlich aufsucht.

Andere Anlässe des Klägers, sich an verschiedenen Orten innerhalb von Hannover aufzuhalten, bilden XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Folglich ist der Kläger angesichts seines beständigen Aufenthaltes im Bereich der Videoüberwachung, insbesondere in der Form der Bildaufzeichnung, in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung deutlich nachteilig betroffen.

II. Begründetheit der Klage

Die vom Kläger beanstandete Videoüberwachung der betreffenden Örtlichkeiten ist in der derzeitigen Form rechtswidrig und daher einzustellen. Denn die Beklagte bewegt sich mit der derzeitig praktizierten Form der Videoüberwachung außerhalb des Rechtsrahmens des § 32 Nds. SOG, da die dargelegten Überwachungsmaßnahmen nicht „offen" im Sinne des § 32 Abs. 3 S. 1 Nds. SOG erfolgen.

Entgegen der rechtlich nicht zutreffenden Auffassung der Beklagten ist für Maßnahmen der Videoüberwachung § 25a Abs. 3 NDSG konkretisierend heranzuziehen, so dass an die Maßnahmen entsprechend die Anforderung zu stellen ist, dass die Möglichkeit der Beobachtung und der Aufzeichnung durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen sind. Bei der Kennzeichnung öffentlicher Videoüberwachung handelt es sich, wie auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in der „Orientierungshilfe Videoüberwachung" für niedersächsische Behörden klarstellt, um ein grundlegendes Erfordernis, das an die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung zu stellen ist.

Beweis: „Orientierungshilfe Videoüberwachung", Anlage K1.

Insoweit ist es umso bedauerlicher, für die Rechtswidrigkeit der Maßnahme aber bedeutungslos, dass das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wie die Beklagte der Auffassung ist, eine Kennzeichnung sei nicht erforderlich.

Der Kennzeichnungspflicht hat die Beklagte vorliegend in keiner Weise entsprochen. Dem Kläger sind verschiedene Einrichtungen der Videoüberwachung im Stadtgebiet von Hannover, die von der Beklagten unterhalten werden, bekannt. Insbesondere kennt der Kläger aus eigener Anschauung – da er ebenjene Plätze häufig passiert – die Kameras auf dem Opernplatz Hannover (eine so genannte Domkamera an einer Straßenlaterne), auf dem Aegi (auf dem Dach eines vierstöckigen Bankgebäudes befindlich), an der Ecke Karmarschstraße/Marktstraße (eine Kamera, einer Laterne ähnlich ist, an der Fassadenecke montiert), am Königsworther Platz (auf dem Dach des so genannten „Conti-Hochhauses" in Höhe von etwa 66 Metern), am Kröpcke-Platz (an einer Fassadenecke in Höhe von etwa 20 bis 30 Metern), am Lister Tor (auf etwa zwei Dritteln der Höhe des 91 Meter hohen, so genannten Bredero-Hochhauses), sowie am Hauptbahnhof. Bei keinen der genannten Kameras ist auch für solche Personen, die – wie der Kläger – die Kameras als solche kennen, ersichtlich, wie groß die Reichweite bzw. der Einzugsbereich der durch die Beklagte vorgenommenen Überwachung ist. Eine solche räumliche Eingrenzung des Überwachungsbereiches ist auch dem Internetportal der Beklagten (http://www.polizei.niedersachsen.de/dst/pdhan/verkehr/) nicht zu entnehmen. Insoweit ist mithin auch nicht ersichtlich, wie sich der Kläger der Videoüberwachung der Beklagten entziehen könnte. Es ist jedoch gerade Schutzzweck der Kennzeichnungspflicht der Maßnahmen nach § 25a Abs. 3 NDSG, die Wahl zu haben, sich den Maßnahmen der Überwachung des öffentlichen Raumes zu unterwerfen oder nicht.

Die Anwendbarkeit des § 25a Abs. 3 NDSG auf Maßnahmen im Rahmen des Nds. SOG kann jedoch letztlich dahingestellt bleiben, da sich bereits aus dem unproblematisch anzuwendenden § 32 Abs. 3 Nds. SOG die Verpflichtung zur Offenheit der Maßnahmen der Videoüberwachung ergibt, wobei an eine offene Beobachtung aus Verhältnismäßigkeitserwägungen die Anforderung zu stellen ist, dass der Überwachungsbereich für die Betroffenen am Ort der Überwachung zu erkennen ist.

Denn offene Überwachung kann entgegen der Auffassung der Beklagten nicht alle Maßnahmen bezeichnen, die keine verdeckte Überwachung im polizeirechtlichen Sinne darstellen. Die Grenze ist deutlich enger zu ziehen. Hierbei sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, welche strikten Voraussetzungen für die Durchführung verdeckter polizeilicher Überwachungsmaßnahmen bestehen. Es ist hier nicht einsichtig, dass die Beklagte für das Gros der übrigen Videoaufzeichnungen unter dem Deckmantel der „Offenheit" einen rechtsfreien Raum für sich reklamiert.

Das Kriterium der Offenheit im Sinne des § 32 Abs. 3 Nds. SOG ist entgegen der Auffassung der Beklagten weder durch die Positionierung der Überwachungskameras im öffentlichen Raum noch durch die Veröffentlichung von deren nicht weniger als 78 Standorten im Internet gewahrt. Zum einen ist, wie angeführt, die Reichweite der Videoüberwachung weder im öffentlichen Raum selbst noch aus der Internetauflistung ersichtlich. Zum anderen ist es dem Kläger auch unmöglich, die große Zahl der Standorte in Ausübung alltäglicher Mobilitätsinteressen ständig vorzuhalten. Sollten die gelisteten Überwachungseinrichtungen nicht allesamt und ständig betriebsbereit gehalten werden, fehlt es Im Übrigen bei der derzeitigen Internetauflistung an jeder Präzisierung, welche der Kameras aktuell zu Überwachungszwecken eingesetzt wird.

Aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – Breite der technischen Möglichkeiten, Größe des Überwachungsbereichs im Abgleich mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – besteht ein Anspruch der von der Überwachung Betroffenen auf Kenntnis der Überwachung. Die Überwachung in der von der Beklagten praktizierten Form wäre damit schlechthin nur rechtmäßig, wenn geeignete Hinweise auf die Maßnahmen ergangen wären.

Die Beklagte räumt die Zielsetzung, Prävention durch Suggestion einer totalen Überwachung weiträumiger Bereiche der Stadt Hannover zu erzielen, offen ein.

Beweis: Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 07.07.2010, Anlage K2.

Diese Auffassung stellt jedoch eine lediglich polizeitaktische Erwägung dar und lässt keine der angesichts des Grundrechtseingriffs erforderlichen Abwägungsvorgänge erkennen.

Völlig ins Leere geht die Argumentation der Beklagten, eine Beschilderung sei entbehrlich, da „der grundrechtswahrende Effekt zufällig und begrenzt" bleibe. Faktische Probleme bei der Herstellung grundrechtskonformen Verhaltens stellen keine Ermächtigung zu schrankenlosen Maßnahmen nach dem Nds. SOG dar. Im Übrigen wird bestritten, dass es mit einer Beschilderung nicht möglich sein soll, die Mehrheit der von den Maßnahmen Betroffenen über die Videoüberwachung aufzuklären.

Da eine entsprechende Beschilderung, wie Beispiele aus anderen niedersächsischen Städten zeigen – insoweit sei auf die Beschilderung in Hildesheim verwiesen – nicht nur rechtlich geboten, sondern auch möglich ist, sind die Überwachungsmaßnahmen im Gebiet der Stadt Hannover ohne eine solche Beschilderung einzustellen.

Der Klage ist daher stattzugeben.

Gegen eine Übertragung auf den Einzelrichter/die Einzelrichterin bestehen Bedenken, da es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Den Prozesskostenvorschuss bitten wir direkt beim Kläger anzufordern.

Beglaubigte Abschrift anbei.

gez. Hentschel

_____

Hentschel

Rechtsanwalt